

Das Bildungsinvestitionsgesetz: Ausbau der ganztägigen Schulformen

Die wichtigsten Fakten auf einen Blick

- Inkrafttreten des Gesetzes am 1.9.2017
- In Abstimmung mit dem Bundesministerium für Finanzen wurden Richtlinien erstellt, auf deren Basis ab dem Schuljahr 2018/19 Zweckzuschüsse und Förderungen aus dem Bildungsinvestitionsgesetz beantragt werden können (Antragstellung im Nachhinein mit Ende des Unterrichtsjahres im Sommer 2019)
- Laufzeit von Schuljahr 2018/19 bis 2031/32 (geändert mit Novelle des BIG im April 2018)
- Gefördert werden öffentliche und mit dem Öffentlichkeitsrecht ausgestattete ganztägige Schulen mit gesetzlich geregelter Schulartbezeichnung
- Bedarfsgerechtes Angebot an ganztägigen Schulformen **auch in verschränkter Form** in einem Umkreis von max. 20 Kilometern zum Wohnort
- Außerschulische Betreuungsangebote während der Ferien
- **Insgesamt 750 Mio. Euro:** davon werden 500 Mio. durch das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung vergeben (fixer Anteil), 250 Millionen werden durch die Länder vergeben (flexibler Anteil)
- Vergabe wird wie bisher für den Freizeitbereich im Rahmen der ganztägigen Schulform
- Angebot jedenfalls bis 16 Uhr und bei Bedarf bis 18 Uhr und von 7 Uhr bis Unterrichtsbeginn als **Frühbetreuung**
- **Übertragungsmöglichkeit** nicht verbrauchter Gelder bis 2032 jeweils in das nächste und übernächste Jahr
- Im den Schuljahr 20 2018/19: ausschließlich Projekte, die **keine 15a-Mittel** erhalten, dennoch können Schulen beide Fördermöglichkeiten wahrnehmen, wenn es sich nicht um dasselbe Projekt handelt.

Fragen und Antworten

Was ist das Ziel des Bildungsinvestitionsgesetzes?

Mehr Schule bedeutet mehr Chancen für unsere Kinder. Daher wollen wir den Anteil ganztägiger Schulen in ganz Österreich erhöhen. Die Betreuungsquote soll von derzeit 23 Prozent auf 40 Prozent im Jahr 2032 gesteigert werden. Dafür steht eine Gesamtsumme von 750 Millionen Euro zur Verfügung.

Ab wann kann der Schulerhalter einen Zweckzuschuss bzw. eine Förderung beantragen?

Das Gesetz tritt mit 1.9.2017 in Kraft und wurde mit der Novelle 2018 bis 2031/32 verlängert. Eine erste Antragstellung ist für das Schuljahr 2018/19 im Nachhinein zum Ende des Unterrichtsjahres möglich.

Was passiert mit Schulen, die auf Basis bestehender 15a-Verträge gefördert werden?

Mit den Mitteln des neuen Bildungsinvestitionsgesetzes können im Schuljahr 2018/19 nur für zusätzliche Klassen in verschränkter Form Zweckzuschüsse bzw. Förderungen gewährt werden. Für bereits bestehende ganztägige Schulformen in getrennter oder verschränkter

Form laufen die bestehenden 15a-Verträge weiter. Eine Doppelförderung aus Mitteln des BIG und aus 15a-Mitteln ist unzulässig.

Wie teilen sich die Fördersummen auf?

Die Maßnahme teilt sich in Zweckzuschüsse und Förderungen für Infrastruktur und für den Personalbereich. Gefördert werden Angebote im Bereich der ganztägigen Schulformen an allen Schultagen außer samstags, jedenfalls bis 16 Uhr und bei Bedarf bis 18 Uhr bzw. von 7 Uhr früh bis Unterrichtsbeginn. Die Gesamtsumme beträgt 750 Mio. Euro und setzt sich aus einem fixen Anteil von 500 Mio. Euro (Bund) und einem flexiblen Anteil von 250 Mio. Euro (Länder) zusammen.

Was genau wird durch Bund und Länder gefördert?

- Der **Bundesanteil** der Förderung bezieht sich auf den Ausbau ganztägiger Schulen durch Errichtung neuer Klassen in verschränkter bzw. ab dem Schuljahr 2019/20 auch von neuen Gruppen in getrennter Form.
- Der **Landesanteil** der Förderung kann für die Umwandlung von Gruppen mit getrennter Abfolge in verschränkte Klassen, für die Umwandlung von Horten in Betreuungsstrukturen innerhalb der ganztägigen Schule, für Ferienbetreuung, für den Ausbau ganztägiger Klassen an mit dem Öffentlichkeitsrecht ausgestatteten ganztägigen Schulen mit gesetzlich geregelter Schularartbezeichnung sowie für die Einführung einer sozialen Staffelung der Elternbeiträge verwendet werden.
- **Bestehende 15a-Verträge** zwischen Ländern und Bund bleiben unberührt. D.h. im Schuljahr 2018/19 können weiterhin über die 15a-Regelung ganztägige Schulformen gefördert werden. Eine Doppelförderung aus Mitteln des BIG und aus 15a-Mitteln ist jedoch unzulässig.

Wie funktioniert die Antragsstellung?

- Der **Schulerhalter** stellt den **Antrag**
- Eingereicht wird **immer** bei der für die Schule zuständigen Behörde – das ist bei allgemein bildenden Pflichtschulen und mit dem Öffentlichkeitsrecht ausgestatteten ganztägigen Schulen mit gesetzlich geregelter Schularartbezeichnung (Privatschulen) das jeweils zuständige Amt der Landesregierung im Bundesland. Anträge haben alle Angaben samt Nachweisen zu enthalten
- Die Behörde prüft die Anträge und leitet sie hinsichtlich des **fixen Anteils an das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung** zur Entscheidung weiter
- Anträge hinsichtlich des **flexiblen Anteils** leitet die Behörde **an die zuständige Landesregierung** zur Entscheidung weiter

Zweckzuschüsse im Bereich Infrastruktur

Die Höhe des Zweckzuschusses zur Verbesserung der schulischen Infrastrukturen beträgt pro zusätzlichem Schüler/pro zusätzlicher Schülerin einmalig 3.700 Euro, höchstens jedoch je Projekt die angefallenen Investitionskosten. Die Differenz ist vom Schulerhalter zu tragen. Die Zweckzuschüsse bzw. Förderungen für Infrastruktur sollen insbesondere umfassen:

- Schaffung/Adaptierung von Speisesälen und Küchen
- Schaffung/Adaptierung von Räumen für adäquate Betreuung
- Schaffung/Adaptierung von Spielplätzen und ähnlichem Außenanlagen
- Anschaffung von Einrichtungsgegenständen für die oben genannte Adaptierungen
- Anschaffung von beweglichem Anlagevermögen (Geschirr, Besteck, Spiele etc.)
- Schaffung und Ausstattung von Lehrerarbeitsplätzen

Zweckzuschüsse im Personalbereich

Die Höhe der Förderung stellt sich wie folgt dar:

- Bis zum Schuljahr 2021/22 € 140,- pro zusätzlichem Schüler/pro zusätzlicher Schülerin und pro wöchentlichem Betreuungstag, für den eine Anmeldung erfolgt ist
- Im Schuljahr 2022/23 € 105,-
- Im Schuljahr 2023/24 € 70,-
- Im Schuljahr 2024/25 € 35,-
- höchstens jedoch die nachzuweisenden, tatsächlich angefallenen Personalkosten
- Für den Zeitraum ab dem Schuljahr 2025/26 ist noch eine gesonderte gesetzliche Regelung erforderlich.

Betreuungsangebote in den Ferien werden mit **jährlich 6.500 Euro** pro erstmalig eingerichteter Gruppe gefördert (auch hier höchstens die nachzuweisenden, tatsächlich angefallenen Personalkosten).

Bedingungen für Zweckzuschüsse und Förderungen

- Die ganztägige Schulform muss **an allen Schultagen** außer samstags bis 16 Uhr (bei Bedarf bis 18 Uhr) und im Rahmen der Frühbetreuung bei Bedarf ab 7 Uhr bis Unterrichtsbeginn angeboten werden.
- Die **Betreuung in den Ferienzeiten** muss an allen Werktagen (Mo-Fr) bis 16 Uhr und bei Bedarf bis 18 Uhr angeboten werden.
- Investitionen für die Verbesserung der schulischen Infrastruktur haben den Grundsätzen der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit zu entsprechen. Insbesondere ist auf die **pädagogischen Erfordernisse** einer qualitätvollen ganztägigen Betreuung einzugehen.
- Für die Freizeit bzw. Betreuung in den Ferien sind den schulrechtlichen Bestimmungen entsprechend **qualifizierte Personen** einzusetzen.
- Bei der **Festsetzung der Beiträge** für die Betreuung ist auf eine mögliche Entlastung der Erziehungsberechtigten durch eine soziale Staffelung Bedacht zu nehmen. Das gilt sowohl für die verschränkte als auch für die getrennte (offene) Form der Betreuung.

Das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung hat zur weiteren Konkretisierung der Bedingungen **Richtlinien erlassen, die mit dem Finanzministerium abgestimmt wurden. Diese Richtlinien gehen auch auf** Aspekte wie Inklusion und Qualitätscontrolling ein. Sie finden die aktuell gültigen Richtlinien im Downloadbereich auf der Website des BMBWF.

Controlling und Evaluierung

Es besteht das **Recht des Bundes**, die widmungsgemäße Verwendung der Mittel jederzeit zu überprüfen und bei widmungswidriger Verwendung zurückzufordern. Der Bund hat auch die Möglichkeit, eine Zweckzuschuss- und Förderdatenbank einzurichten. Schulerhalter haben die für die Anträge und das Qualitätscontrolling erforderlichen, nicht personenbezogenen Daten elektronisch zu übermitteln.